



ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

des Zweckverbandes
Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV)
zur AVBWasserV

(Ergänzende Bedingungen – ErgB)

Stand: 01.01.2023

TRINK- WASSER

Aufgrund von § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), §§ 2, 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 44 bis 64 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), § 3 Absatz 8 der Verbandssatzung des ZWAV, erlassen durch das Regierungspräsidium Chemnitz am 03.06.2004, Aktenzeichen 21-2214.40/2002-RZV 07.03, und § 9 der Rumpfsatzung (RfS) des ZWAV hat die Verbandsversammlung am 29.11.2004 folgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschlossen:

Eingearbeitet sind:

- 1. Änderung vom 07.11.2005, in Kraft getreten am 03.12.2005
- 2. Änderung vom 20.02.2017, in Kraft getreten am 20.04.2017
- 3. Änderung vom 09.11.2020, in Kraft getreten am 03.12.2020

1. zu §1 Absatz 4 AVBWasserV

Der ZWAV liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

2. Vertragspartner

- 2.1 Der Versorgungsvertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstückes abgeschlossen.
- 2.2 In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden, wenn sich der Eigentümer gegenüber dem ZWAV ausdrücklich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- 2.3 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers seine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohneigentümer abgeschlossen. Jeder Wohneigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem ZWAV abzuschließen und personelle Änderungen die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren dem ZWAV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des ZWAV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- 2.4 Absatz 3 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2.5 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- 2.6 In den Fällen von Absatz 3 bis 5 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich dem ZWAV anzuzeigen.
- 2.7 Tritt an die Stelle des ZWAV ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Versorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.
- 2.8 Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung hat keinen Einfluss auf einen eventuell bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang. Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde verpflichtet, dem ZWAV den Käufer mitzuteilen.

3. zu §2 AVBWasserV – Vertragsabschluss

- 3.1 Der Versorgungsvertrag kommt durch einen schriftlichen Vertragsschluss, die Erteilung der Anschlussgenehmigung auf Antrag des Kunden, Auftragserteilung durch den Kunden oder die Durchsetzung des Anschlusszwangs zustande.
- 3.2 Der Versorgungsvertrag kommt auch durch die tatsächliche Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz durch den Kunden zustande. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, dies dem ZWAV unverzüglich mitzuteilen. Die Wasserversorgung erfolgt zu für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Bedingungen und Preisen des ZWAV. Unabhängig davon, wer tatsächlich die Entnahme vornimmt, gilt Ziffer 2.
- 3.3 Der ZWAV ist verpflichtet, jedem Neukunden (Neuanschluss) bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen, die dem Versorgungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten, unentgeltlich auszuhändigen.
- 3.4 Änderungen der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV werden erst nach der öffentlichen Bekanntgabe entsprechend der Verbandssatzung des ZWAV Vertragswirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise.

4. zu §3 AVBWasserV – Bedarfsdeckung

- 4.1 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine Verbindung zulässig.
- 4.2 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z.B. Winterabspernung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem ZWAV daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.

5. zu §4 Absatz 4 AVBWasserV – Art der Versorgung

Die Maßnahmen des Kunden, die eine Veränderung des anstehenden Versorgungsdruckes oder Veränderung der Qualität des Wassers bewirken können (z.B. Einbau von Druckerhöhungs- bzw. Druckminderungsanlagen, Dosiergeräten usw.), dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.

6. zu §5 Absatz 1 AVBWasserV – Umfang der Versorgung

- 6.1 Der ZWAV kann für Kunden, deren Wasserbedarf die öffentliche Wasserversorgung wesentlich belastet, die Wasserbezugsmenge limitieren, wenn bei Kapazitätsbegrenzung infolge höherer Gewalt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung gefährdet ist.
- 6.2 In den Fällen nach 6.1 kann der ZWAV die an diese Kunden bereitzustellende Wassermenge auf der Grundlage von Stufenprogrammen kürzen. Dieses Stufenprogramm wird im Vertrag mit diesen Kunden gesondert vereinbart.

6.3 Kommt der Kunde den Forderungen des Stufenprogramms nicht nach, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Mengenpreises pro m³ Wasser verpflichtet.

7. zu § 8 AVBWasserV – Grundstücksbenutzung

Der Kunde hat unentgeltlich zuzulassen, dass der ZWAV Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

8. zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse

8.1 Der ZWAV ist berechtigt, die Bezahlung des Baukostenzuschusses vom Kunden vor Herstellung des Hausanschlusses zu verlangen.

8.2 Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Als Straßenfrontlänge gilt die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der örtlichen Verteilungsanlage zugewandt ist. Bei Grundstücken, die von mehreren Seiten durch örtliche Verteilungsanlagen erschlossen sind, gilt als Straßenfrontlänge die Summe der Längen aller Grundstücksseiten, die der örtlichen Verteilungsanlage zugewandt sind, geteilt durch die Anzahl dieser Grundstücksseiten. Für jedes Grundstück werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge berechnet. Der Baukostenzuschuss wird bei Grundstücken, die nur mit einem Einfamilienhaus bebaut sind, höchstens bis zur durchschnittlichen Straßenfrontlänge im Verbandsgebiet erhoben; diese beträgt 30 Meter. Für Hinterliegergrundstücke wird immer eine Straßenfrontlänge von 15 Meter berechnet.

8.3 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus 70 Prozent des durchschnittlichen eigenen Aufwandes für die örtlichen Verteilungsanlagen im Verbandsgebiet des ZWAV. Er wird differenziert durch die erforderliche Dimensionierung des Hausanschlusses, die vorgeschrieben wird; er erhöht sich im Verhältnis der tatsächlichen Dimensionierung des Hausanschlusses zu DN 40.

8.4 Wenn ein Grundstück einen weiteren Anschluss erhält, ist erneut ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Hierbei ist ein bereits für dieses Grundstück gezahlter Baukostenzuschuss zugunsten des Kunden zu berücksichtigen.

9. zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss

9.1 Herstellung des Hausanschlusses

Der Kunde hat dem ZWAV die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses auf Grundlage der in der Preisliste des ZWAV für die Wasserversorgung festgeschriebenen Pauschalpreise zu erstatten.

9.2 Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses

Der Kunde hat dem ZWAV die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderungen oder Erweiterung der Anlage des Kunden oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst wurden, zu erstatten. Die Kostenerstattung erfolgt auf Grundlage der in der Preisliste des ZWAV für die Wasserversorgung festgeschriebenen Pauschalpreise.

Der ZWAV behält sich zum hygienischen Schutz des Wassers das Recht vor, nicht mehr oder wenig benutzte Hausanschlussleitungen zu spülen bzw. nach einem Jahr von den im Betrieb befindlichen örtlichen Versorgungsleitungen zu trennen. Die Kosten der Spülung (einschließlich Spülwassermenge) hat der Kunde zu tragen. Der Trennung geht die fristgemäße Kündigung durch den ZWAV voraus.

Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses

erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Ein Baukostenzuschuss wird in diesem Fall nicht noch einmal erhoben. Die Kosten des erneuten Anschlusses sind vom Kunden wie für einen Neuanschluss auf Grundlage der in der Preisliste des ZWAV für die Wasserversorgung festgeschriebenen Pauschalpreise zu erstatten.

9.3 Auswechslung und Unterhaltung der Anschlussleitung

Die Kosten für die Auswechslung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung ab der ersten Grundstücksgrenze nach der Versorgungsleitung trägt der Grundstückseigentümer.

Die Kosten für Erneuerung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung im öffentlichen Bereich trägt der ZWAV. Für den Einbau, Ausbau oder die Auswechslung eines Wasserzählers (auch Bauwasserzählers) wird ein Pauschalbetrag laut Preisliste berechnet, sofern das vom Grundstückseigentümer veranlasst wird.

9.4 Kostentragung des Kunden

Bei der Herstellung und Erneuerung erforderlich werdende Wiederherstellungen oder Änderungen an Außenanlagen des Grundstückes wie Einfriedungen, Bepflanzungen, Hofbefestigungen, Treppen, Treppenaufgängen, Wand- und Fußbodenverkleidungen in Gebäuden usw. gehen zu Lasten des Kunden.

10. zu § 11 AVBWasserV – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

10.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Absatz 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 15 m überschreitet.

10.2 Bei Hausanschlussleitungen mit mehr als 40 m Länge ist in jedem Fall die Messeinrichtung in einem Zähler-schacht oder in einem geeigneten Raum an der Grundstücksgrenze unterzubringen.

11. zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

12. zu § 13 AVBWasserV – Inbetriebsetzung

Die Kundenanlage kann durch jedes in das Installateurverzeichnis des ZWAV eingetragene Installationsunternehmen an die Wasserzählanlage angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten an den ZWAV abhängig gemacht werden.

13. zu § 16 AVBWasserV – Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZWAV den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV erforderlich ist.

14. zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlussbedingungen

Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

15. zu § 18 AVBWasserV – Messung

Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten frostfreien Platz zur Verfügung.

16. zu § 22 Absatz 4 AVBWasserV – Verwendung des Wassers

16.1 Die Wasserentnahme erfolgt generell nur über Messeinrichtung. Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können beim ZWAV gegen Entgelt (laut Preisliste) ausgeliehen werden.

16.2 Bei der Vermietung haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, dem ZWAV oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

17. zu §§ 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlung

17.1 Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten.

17.2 Abschlagszahlungen werden grundsätzlich monatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem ZWAV vorbehalten.

17.3 Im Vertrag können abweichende Ablesenzeiträume, abweichende Abschlagszahlungen oder abweichende Rechnungslegung vereinbart werden.

17.4 Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.

18. zu § 27 AVBWasserV – Zahlung, Verzug

Die Kosten aus Zahlungsverzug sind mit den Pauschalen laut Preisliste zu bezahlen.

19. zu § 32 AVBWasserV – Wassermengen/Entgelt

19.1 Für die Bereitstellung von Wasser durch den ZWAV und die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz durch den Kunden ist vom Kunden ein Entgelt (Grundpreis und Mengenpreis). Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus den jeweils gültigen Preislisten des ZWAV.

19.2 Der Mengenpreis bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers.

19.3 Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder keine solche vorhanden, schätzt der ZWAV den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen. Grundlage für diese Schätzung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch der neuen Bundesländer von 33 m³ pro Person und Jahr.

19.4 Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Es wird für jeden Grundstücksanschluss auf der Basis der Größe des Wasserzählers berechnet.

19.5 Für Versorgungsverträge, die nur der Versorgung einer Person dienen, ist nach Antragstellung durch den Kunden die Ermäßigung des Grundpreises um 50 Prozent möglich. Als Nachweis hat der Kunde eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde vorzulegen. Die Kosten für diese Bescheinigung trägt der Kunde. Die Grundpreisermäßigung gilt ab der Antragstellung maximal für zwei Jahre. Danach ist die Grundpreisermäßigung mit einer aktuellen Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde erneut zu beantragen. Der Kunde ist verpflichtet, den ZWAV unverzüglich zu informieren, wenn sich die Anzahl der versorgten Personen erhöht.

19.6 Für unbewohnte Einzelgärten mit eigenem Wasseranschluss, der infolge der Verlegetiefe nicht ganzjährig nutzbar ist, kann der Grundpreis nach Antragstellung durch den Kunden auf 60 Prozent ermäßigt werden.

19.7 Wird die Wasserbelieferung durch den ZWAV unterbrochen (z.B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Grundgebühr berechnet.

19.8 Für Verbundwasserzähler gelten gesonderte Preise (laut Preisliste).

20. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten sowie den darauf entfallenden Abschlagszahlungen, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den Ergänzenden Bedingungen ergeben, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu. Umsatzsteuer wird auch auf Teilbeträge erhoben.

21. Änderungen

21.1 Die Ergänzenden Bedingungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können vom ZWAV mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

21.2 Erfordert der Anschluss wegen der Länge des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann das Versorgungsunternehmen von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen fordern.

21.a Verbraucherstreitbelegungsverfahren

Der ZWAV nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

22. Inkrafttreten

22.1 Die Ergänzenden Bedingungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

22.2 Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen des ZWAV zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20.06.1980 vom 13.10.1997 außer Kraft.

Plauen, 29.11.2004

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland

Ralf Oberdorfer
Verbandsvorsitzender